

# **ELI - Kinderschutz Haunstetter Elterninitiative e.V.**

Beschlossene Fassung vom 22. Juli 2008

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „ELI - Kinderschutz Haunstetter Elterninitiative“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg-Haunstetten.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 200492 beim Amtsgericht Augsburg ins Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist von September bis Ende August (entspricht in etwa einem Schuljahr in Bayern)

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Sicherheit der Kinder auf alltäglichen Wegen zu verbessern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von Rettungsstationen die durch Symbolkraft den Kindern zeigen „Hier wird mir geholfen“.

## **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder sind angehalten den Verein durch Mitarbeit bei Aktionen und in der

Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Spenden.

- (2) Mitglied kann jeder Erwachsene durch schriftlichen Aufnahmeantrag (Formular) werden. Der Vereinsvorstand kann den Mitgliedsantrag ablehnen wenn wichtige Gründe (z.B. Vorstrafen) gegen eine Mitgliedschaft sprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 6 Wochen vor Geschäftjahresende (d.h. spätestens zum 15. Juli).
- (4) Mitglieder die den Verein diskreditieren oder anderweitig schädigen, können durch Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden. Das gilt auch für Mitglieder die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.
- (5) Bereits bezahlte Vereinsbeiträge werden bei vorzeitigem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

## **§5 Beiträge**

- (1) Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Gesamtvorstand
  - b) der Kassenprüfer
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchhaltung des Vereins verantwortlich. Er hat zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen der vorab vom Kassenprüfer auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu überprüfen ist.
- (6) Der Kassenwart kann nicht die selbe Person sein wie Vorstand bzw. Stellvertreter des Vorstandes.
- (7) Vorstand und Kassenwart haben Bankvollmacht für die Konten des Vereins.
- (8) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden abzuzeichnen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.
- (4) Tagesordnungspunkte sind mindestens:
  - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht des Kassenwartes
  - c) Bericht des Kassenprüfers
  - d) Entlastung der Vorstandschaft
  - e) Neuwahl der Vorstandschaft
  - f) Anträge und Verschiedenes

## **§9 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden wenn diese Satzungsänderung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung explizit aufgeführt sind.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden

aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 75%-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Vereinigung oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten ist Augsburg.

## **Änderungshistorie dieser Satzung**

<b>Datum</b>	<b>Grund</b>
30.05.2008	Entwurfassung für die Gründungsversammlung
05.06.2008	Satzung von der Gründungsversammlung genehmigt
22.07.2008	Formale Erweiterungen laut Registergericht und Beschluß in Vorstandssitzung
28.10.2008	Eintrag der Registernummer aus dem Vereinsregister in §1(3)